

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 3

Jahrgang 2008

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Bauingenieurwesen (Civil Engineering) der Hochschulen für
angewandte Wissenschaften - Fachhochschulen Regensburg und
Deggendorf vom 14. April 2008

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering)

mit den Studienschwerpunkten
„Bauen im Bestand“ (Building and Infrastructure Rehabilitation) und
„Bau- und Projektmanagement“ (Project and Construction Management)

der Hochschulen für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschulen Regensburg und Deggendorf

vom 14. April 2008

Auf Grund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule Deggendorf und Fachhochschule Regensburg, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Aufbau des Studiums mit Masterabschluss für den Studiengang Bauingenieurwesen sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschule Deggendorf vom 8. August 2007 und der Hochschule Regensburg vom 3. August 2007 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Masterstudiums ist die Befähigung zur selbstständigen und verantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens. Dabei sollen neben vertieftem Bauingenieurwissen insbesondere die zum „Bauen im Bestand“ oder „Bau- und Projektmanagement“ unmittelbar notwendigen technischen, materialtechnologischen, baubetrieblichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Kenntnisse vermittelt werden.

Im Studienschwerpunkt „Bauen im Bestand“ sollen die Absolventinnen und Absolventen ein fächerübergreifendes Verständnis für das bestandsorientierte Bauen erhalten, das sie zu wissenschaftlicher, problemlösungsorientierter Arbeit sowie zu verantwortlichem und wirtschaftlichem Handeln befähigt.

Sie sollen den Anforderungen in der internationalen Wirtschaft genügen und auch auf die Übernahme von Führungsaufgaben vorbereitet sein.

Der Studienschwerpunkt „Bau- und Projektmanagement“ bereitet die Studierenden auf Führungsaufgaben im Projektmanagement von Planung und Bauausführung vor. Neben fundierten bautechnischen Fachkenntnissen werden zusätzliche Kompetenzen in wirtschaftlichen, juristischen, sozialen und kommunikativen Belangen vermittelt. Die Studierenden werden zu Ingenieuren mit Führungsqualitäten ausgebildet.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium setzt voraus:

- a) ein mit der Gesamtprüfungsleistung „gut“ bzw. B nach ECTS-Notenskala oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang des Bauingenieurwesens oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, dessen Umfang in der Regel 210 Credits, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses ist gegeben, soweit die Masterkommission (§ 14) nichts Gegenteiliges nachweist.
- b) ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Erststudium absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Masterkommission.

(2) Bei Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss gemäß Absatz 1 mit weniger als 210 Credits, mindestens jedoch mit 180 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende des dritten Fachsemesters. Die Masterkommission legt bei fehlenden Credits und/oder nicht ausreichender wissenschaftlicher Qualifikation zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise fest.

(3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester (Regelbeginn) sind bis zum 31. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. August des betreffenden Jahres zu stellen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- Lebenslauf.
- Abschlusszeugnis über das Hochschulstudium gemäß Absatz 1,
- ggf. Nachweis über Berufszeiten nach Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 Nr. 2.

Kann zum Antragstermin das Zeugnis noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.

(4) Studierende schreiben sich entsprechend dem beabsichtigten Studienschwerpunkt entweder an der Hochschule Regensburg oder an der Hochschule Deggendorf für den Masterstudiengang ein (§ 4, Abs. 3). Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.

(5) Der Studiengang wird nur bei ausreichender Teilnehmerzahl angeboten.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, die als theoretische Studiensemester gestaltet sind.
- (2) Das erste Semester wird von der Hochschule Regensburg und Hochschule Deggendorf gemeinsam durchgeführt.
- (3) Ab dem zweiten Semester können die Studierenden zwischen den Studienschwerpunkten „Bauen im Bestand“ (Building and Infrastructure Rehabilitation) und „Bau- und Projektmanagement“ (Project and Construction Management) wählen, wobei erster an der Hochschule Regensburg und zweiter an der Hochschule Deggendorf durchgeführt wird.
- (4) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Das Nähere ist in der RaPO und in den APOen geregelt. Die Zahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist auf höchstens vier Module gemäß den Anlagen beschränkt.
- (5) Das Studium kann als Voll- oder als Teilzeitstudium absolviert werden. Im Rahmen des Teilzeitstudiums kann maximal für 2 Vollzeitsemester die Teilzeitform gewählt werden. Die Masterarbeit ist immer innerhalb eines Vollzeitsemesters anzufertigen. Die Wahl zwischen Voll- oder Teilzeitsemester muss vor Studienbeginn erfolgen.

§ 5 Credits (Leistungspunkte)

Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Insgesamt müssen für den Studienabschluss mindestens 90 Credits aus den vorgeschriebenen Modulen gemäß den Anlagen zu dieser Satzung erbracht werden.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie deren Notengewicht und die Anzahl der Credits sind in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegt. Das tatsächliche Lehrangebot der Wahlpflichtmodule für die Schwerpunkte wird mit dem Studienplan bekannt gegeben.
- (2) Die Module der Anlage 1 sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Pflichtmodule müssen entsprechend dem beabsichtigten Studienschwerpunkt belegt werden.
- (3) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule ab dem 2. Studiensemester ergeben sich aus den Anlagen 2 a bzw. 2 b.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultäten Bauingenieurwesen der Hochschulen Regensburg und Deggendorf erstellen einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von den beiden Fakultätsräten beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die

Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen,
 - die Studienziele und Inhalte der einzelnen Module,
 - die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
 - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
 - die Einbindung fremdsprachlicher Elemente in die jeweiligen Studienabschnitte,
 - nähere Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen und zugelassene Hilfsmittel zu Prüfungen,
 - die Wahlpflichtmodule.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in den Anlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulkatalog des Studienplans angegebenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen, die in den Anlagen und im Studienplan genannt sind, bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Während des Studiums bearbeiten die Studierenden eine Masterarbeit. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist eine Vorleistung von mindestens 20 Credits zu erbringen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu drei Monate verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (4) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die 30-minütige Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die anschließend in einem 30-minütigen Gespräch ergänzende Fragen stellen können.
- (5) Die Präsentation fließt mit 20 % notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit ungenügend bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.

§ 9 Bewertung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Masterarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO. Im Masterprüfungszeugnis wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der nach § 7 Abs. 4 RaPO zugrunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.

§ 10 Masterprüfung und Zeugnis

- (1) Das Masterstudium schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschulen Regensburg bzw. Deggendorf in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend dem Notengewicht laut Anlage 1 und 2 a bzw. 2 b gebildet. Die Masterarbeit geht mit dem Notengewicht 5 in die Gesamtnote ein.
- (2) Der Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote ist die Summe der Anzahl der erzielten Endnoten multipliziert mit dem jeweiligen Notengewicht.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg bzw. der Hochschule Deggendorf in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen mit den beiden Studienschwerpunkten „Bauen im Bestand“ und „Bau- und Projektmanagement“ wird an jedem Hochschulstandort eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weite-

ren Mitgliedern. Die Mitglieder und das vorsitzende Mitglied werden vom Fakultätsrat Bauingenieurwesen bestellt. Die Prüfungskommission ist für diejenigen Studierenden zuständig, die an der jeweiligen Hochschule im Masterstudiengang eingeschrieben sind.

- (2) Die Prüfungskommission kann mit der Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen identisch sein.

§ 14 Masterkommission

- (1) Für den Studiengang wird eine Masterkommission gebildet. Die Masterkommission übernimmt die Aufgaben der Zulassung zum Masterstudiengang.
- (2) Die Masterkommission wird aus je zwei Mitgliedern der Prüfungskommissionen für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an den Fakultäten Bauingenieurwesen der Hochschulen Regensburg und Deggendorf gebildet. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestimmt. Die Masterkommission bestimmt ein vorsitzendes Mitglied.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft.

Deggendorf, den 14.04.2008

Regensburg, den 14.04.2008

gez.

gez.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Regensburg vom 24. Januar 2008 und des Senats der Hochschule Deggendorf vom 30. Januar 2008 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Nr. XI/3-H3441.RE/2/6 vom 30. Juli 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidenten der Hochschule Regensburg und der Hochschule Deggendorf.

Die Satzung wurde am 14.04.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14.04.2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.04.2008.

Anlage 1: Übersicht der Module und Leistungsnachweise im ersten Semester

1	2	3	4	5	6	7	8
Kurz- bezeich- nung	Modulbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Credits	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Noten- gewicht
M 1-1	Baurecht ^{1) 2)}	2,0	SU, Ü	3,0	schrP 90 – 180 o. mdIP 15 – 45		1,0
M 1-2	Geodätische Bestandsaufnahme	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ³⁾	1,0
M 1-3	Brückenbau – Entwerfen und Konstruieren	2,0	SU, Ü	3,0	schrP 90 – 180 o. mdIP 15 – 45		1,0
M 1-4	Denkmalgeschützte Gebäude	2,0	SU, Ü, Pr	3,0	schrP 90 – 180 o. mdIP 15 – 45		1,0
M 1-5	Erdbau	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ³⁾	1,0
M 1-6	Erdbebensicherung von Bauwerken – Grundlagen	2,0	SU, Ü	3,0		LN ³⁾	1,0
M 1-7	Risiken in der Geotechnik¹⁾	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ³⁾	1,0
M 1-8	Hochbaukonstruktionen – Wirtschaftlichkeit im Bau und Unterhalt	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ³⁾	1,0
M 1-9	Höhere Bodenmechanik²⁾	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ³⁾	1,0
M 1-10	Numerische Methoden²⁾	2,0	SU, Ü, Pr	3,0	schrP 90 – 180 o. mdIP 15 – 45		1,0
M 1-11	Praxis der Baudynamik²⁾	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ³⁾	1,0
M 1-12	Sicherheit von Bauwerken²⁾	2,0	SU, Ü	3,0		LN ³⁾	1,0
M 1-13	Siedlungswasserwirtschaft – Erhaltung und Ertüchtigung	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ³⁾	1,0
M 1-14	Straßenbau – Erhaltung und Ertüchtigung	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ³⁾	1,0
M 1-15	Wasserbau – Erhaltung und Ertüchtigung	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ³⁾	1,0
M 1-16	Bauphysik: Messungen und Diagnosen	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ³⁾	1,0
	Summe Angebot SWS:	32,0	Angebot Credits	48,0			
			Mindest-Credits	30,0			

¹⁾ Pflichtmodul für Studienschwerpunkt Bau- und Projektmanagement

²⁾ Pflichtmodul für Studienschwerpunkt Bauen im Bestand

³⁾ Alternativen/Details werden im Studienplan festgelegt.

Anlage 2 a: Modulkatalog 2. und 3. Semester

Studienschwerpunkt Bauen im Bestand

1	2	3	4	5	6	7	8
Kurzbezeichnung	Modulbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Credits	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Notengewicht
M 2a-1	Erhaltung und Ertüchtigung von Betonbauten	4,0	SU, Ü, Pr	5,0		LN ¹⁾	2,5
M 2a-2	Interdisziplinäres Projekt	3,0	SU, Ü, Pr	6,0		LN ¹⁾	3,0
M 2a-3	Sicherheit bestehender Bauwerke	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,5
M 2a-4	Rechtliche Bewertung im Bestand	2,0	SU, Ü	3,0	schrP 90 – 180 o. mdlP 15 – 45		1,5
M 2a-5	Technologie der Baustoffe	4,0	SU, Ü, Pr	5,0		LN ¹⁾	2,5
M 2a-6	Bauwerksmonitoring	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,5
M 2a-WP1	Wahlpflichtmodul 1 (WP1) ²⁾	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,5
M 2a-WP2	Wahlpflichtmodul 2 (WP2) ²⁾	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,5
M 2a-WP3	Wahlpflichtmodul 3 (WP3) ²⁾	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,5
M 2a-WP4	Wahlpflichtmodul 4 (WP4) ²⁾	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,5
M 2a-WP5	Wahlpflichtmodul 5 (WP5) ²⁾	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,5
M 2a-MA	Masterarbeit mit Präsentation			20,0	schriftl. Ausarbeitung 4/5 der Note Präsentation + Befragung 1/5 der Note		5,0
			Credits aus Wahlpflichtmodulen	15,0			
			Gesamt Credits	60,0			

¹⁾ Alternativen/Details werden im Studienplan festgelegt.

²⁾ Das Angebot der Wahlpflichtmodule wird im Studienplan festgelegt.

Anlage 2 b: Modulkatalog 2. und 3. Semester

Studienschwerpunkt Bau- und Projektmanagement

1	2	3	4	5	6	7	8
Kurzbezeichnung	Modulbezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Credits	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Notengewicht
	Baubetriebswirtschaft						
M 2b-1	Unternehmensrechnung	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,0
	Erweitertes Baurecht						
M 2b-2	Baurecht II	2,0	SU, Ü, Pr	3,0	schrP 90 – 180 o. mdlP 15 – 45		1,0
M 2b-3	Neue Wettbewerbs- und Vertragsformen	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,0
	Management						
M 2b-4	Verhandlungskompetenz	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,0
M 2b-5	Projektmanagement (Planungs-, Projektsteuerung, PPP)	4,0	SU, Ü, Pr	6,0		LN ¹⁾	2,0
M 2b-6	Problemlösungstechniken	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,0
	Sprachen (2 aus Katalog)						
M 2b-7	Englisch	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,0
M 2b-8	Sprache 2 aus Katalog wählen	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,0
	Wahlpflichtmodul (1 von 3 auswählen)						
M 2b-9	Schlüsselfertiges Bauen	2,0	SU, Ü, Pr	3,0		LN ¹⁾	1,0
M 2b-10	Ausbau	2,0	SU, Ü, Pr			LN ¹⁾	1,0
M 2b-11	Tunnelbau	2,0	SU, Ü, Pr			LN ¹⁾	1,0
				30,0			
M 2b-12	Projektorientierte Seminararbeit	6,0	SU, Ü, Pr	10,0		LN ¹⁾	3,0
M 2b-MA	Masterarbeit mit Präsentation			20,0	schriftl. Ausarbeitung 4/5 der Note Präsentation + Befragung 1/5 der Note		5,0

Erläuterung der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden
SU = seminaristischer Unterricht

Pr = Praktikum
Ü = Übung

schrP = schriftliche Prüfung
StA = Studienarbeit

mdlP = mündliche Prüfung
LN = Leistungsnachweis

¹⁾ Alternativen/Details werden im Studienplan festgelegt.